

Darf der Berater die Anlagestrategie des Kunden ändern? - Anlegern kann eine von ihrer Anlagestrategie abweichende Kapitalanlage ohne Haftungsrisiko vermittelt werden

Unter welchen Voraussetzungen können die Anlagestrategien eines Anlegers geändert werden? Das OLG Frankfurt hat dazu in einer aktuellen Entscheidung Stellung genommen. Danach müssen Anlageempfehlungen, um anlegergerecht zu sein, unter Berücksichtigung des Anlageziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sein.

Unter welchen Voraussetzungen können die Anlagestrategien eines Anlegers geändert werden? Das OLG Frankfurt hat dazu in einer aktuellen Entscheidung Stellung genommen.

Danach müssen Anlageempfehlungen, um anlegergerecht zu sein, unter Berücksichtigung des Anlageziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sein. Nach Ansicht des Gerichts sind diese daran auszurichten, ob das beabsichtigte Anlagegeschäft der sicheren Geldanlage dienen soll oder spekulativen Charakter hat. Hierbei sind insbesondere der Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Dies führt aber nicht dazu, dass ein Kunde, der weder Erfahrungen mit noch Kenntnisse über Wertpapiere habe, niemals derartige Anlagegeschäfte tätigen könnte.

Zudem könne auch eine außerhalb des Anlageprofils liegende Anlageempfehlung vom Kunden durch konkludente Änderung seiner Anlagestrategie gebilligt und so den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kapitalanlageberatung gerecht werden. Der Kunde müsse das empfohlene Wertpapier aber in Kenntnis seiner Risikostruktur erwerben. Dabei trage der Anlageberater, der bei einer Anlageempfehlung vom Risikoprofil des Kunden abgewichen ist, und nicht der Anleger die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Anleger die Risikostruktur im Einzelfall kennt.

„Zwar wurde die beratende Bank in der Entscheidung zu Recht zum Schadensersatz wegen Verletzung von Beratungspflichten verurteilt. Die Entscheidung eröffnet aber die Möglichkeit, dass einem Anleger eine von seiner Anlagestrategie abweichende Kapitalanlage ohne Haftungsrisiko vermittelt werden kann“, so der auf Kapitalanlagehaftung spezialisierte Rechtsanwalt Oliver Korn von der Kanzlei GPC Law. „Dann muss aber eine ordnungsgemäße Aufklärung, insbesondere anhand eines Beratungsprotokolls, dargelegt werden können und vor allem beweisbar sein“, betont Korn. „Die beratende Bank hätte diesen Fall also gewinnen können, wenn aus einer Dokumentation die Aufklärung über die Risikostruktur des risikanteren Wertpapiers hervorgegangen wäre“, gibt der Anwalt aus Berlin zu bedenken.

Weiterführende Links finden Sie hier:

<http://www.gpc-law.de/public/>
[2188640_Darf_der_Berater_die_Anlagestrategie_des_Kunden_aendern/](http://www.gpc-law.de/public/2188640_Darf_der_Berater_die_Anlagestrategie_des_Kunden_aendern/)

Rückfragen bitte an RA Oliver Korn: o.korn@gpc-law.de oder 030 / 68 08 571-0

Pressekontakt:

Frank Rottenbacher

Telefon: 030 / 68 08 57 - 10
Fax: 030 / 68 08 57 - 19

Unternehmen:

GPC Law Rechtsanwaltsgegesellschaft mbH
Dudenstrasse 10
10965 Berlin

Internet: www.gpc-law.de

Über GPC Law Rechtsanwaltsgegesellschaft mbH

Die GPC Law Rechtsanwaltsgegesellschaft mbH ist eine auf den Finanzdienstleistungssektor spezialisierte Anwaltskanzlei inmitten der Metropole Berlin.

gpc